

**Vorschlag des Mediators  
im Mediationsverfahren  
zum Institut für Transurane (ITU)**

**Michael Sailer**

**Stuttgart, 22.11.2011**

**Öko-Institut e.V.**

**Geschäftsstelle Freiburg**  
Postfach 17 71  
79017 Freiburg, Deutschland  
**Hausadresse**  
Merzhauser Straße 173  
79100 Freiburg, Deutschland  
**Tel.** +49 (0) 761 - 4 52 95-0  
**Fax** +49 (0) 761 - 4 52 95-88

**Büro Darmstadt**  
Rheinstraße 95  
64295 Darmstadt, Deutschland  
**Tel.** +49 (0) 6151 - 81 91-0  
**Fax** +49 (0) 6151 - 81 91-33

**Büro Berlin**  
Schicklerstraße 5-7  
10179 Berlin, Deutschland  
**Tel.** +49 (0) 30 - 40 50 85-0  
**Fax** +49 (0) 30 - 40 50 85-388

## 1) Hintergrund der Mediation

Die Pläne für einen Erweiterungsbau des Instituts für Transurane (ITU) sorgten seit Bekanntwerden in der Region für erhebliche und interessierte Diskussionen in den Gemeinderäten der beiden Standortgemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten, in der Öffentlichkeit und bei Umweltorganisationen wie dem BUND Mittlerer Oberrhein.

Der Antrag des ITU auf Baugenehmigung liegt dem Landratsamt Karlsruhe (im Folgenden Landratsamt), der atomrechtliche Genehmigungsantrag liegt dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (im Folgenden Umweltministerium) vor.

Auf Vorschlag des Umweltministeriums wurde ein Mediationsverfahren durchgeführt. Ziel war es, in dem Verfahren durch gemeinsame Diskussion mit allen Beteiligten auszuloten, ob es Lösungsmöglichkeiten für die vorhandenen strittigen Punkte gibt. Diese Lösungsmöglichkeiten sollen erarbeitet werden, bevor in den anstehenden Verfahren Genehmigungsentscheidungen getroffen werden.

Das Öko-Institut e.V. in Person von Herrn Michael Sailer wurde mit der Durchführung dieses Mediationsverfahrens beauftragt.

Nach vorherigen Gesprächen mit den Beteiligten eines möglichen Mediationsverfahrens ergaben sich drei Ziele für das Verfahren:

- Herstellung einer gemeinsamen und für die Öffentlichkeit transparenten Informationsbasis über Hintergründe und Inhalte der anstehenden Genehmigungsanträge,
- Identifizierung der Punkte, die aus Sicht einer oder mehrerer an der Mediation Beteiligten problematisch sind,
- Diskussion und Erarbeitung eines Vorschlags, wie mit den „problematischen Punkten“ weiter verfahren werden soll.

Rechtliche Einordnung des Mediationsverfahrens:

- Die Mediation ersetzt nicht die verwaltungsrechtlichen Verfahren und auch nicht die gesetzlich bestehenden Rechtsmittel. Aus der Mediation kann aber in einer umstrittenen Situation wie im vorliegenden Fall ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich der Genehmigungsverfahren erarbeitet werden.
- Es ist sinnvoll und erforderlich, dass während der Dauer der Mediation von allen beteiligten Seiten keine Schritte unternommen werden, die für die behördlichen Entscheidungen zu berücksichtigende neue rechtserhebliche Situationen, insbesondere keine vollendete Tatsachen, schaffen. Alle Teilnehmer der Mediation verpflichten sich, während der Dauer der Mediation keine für die Genehmigungs- bzw. sich möglicherweise anschließenden gerichtlichen Verfahren relevanten (Rechts)-tatsachen zu schaffen, sog. „Friedenspflicht“.

Nach den – im Hinblick auf die Durchführung eines solchen Verfahrens – positiven Vorgesprächen mit allen Beteiligten legte Herr Sailer in dem „Eckpunktepapier vom 12.08.2011“ gemeinsam mit allen Beteiligten die Vorgehensweise und den Ablauf der Mediation fest (Anlage 1).

## **2) Teilnehmer der Mediation**

Mediationsteilnehmende sind das Institut für Transurane, die Bürgermeister sowie einige Gemeinderäte der beiden Standortgemeinden Eggenstein-Leopoldshafen und Linkenheim-Hochstetten und der BUND Mittlerer Oberrhein. Weiterhin nehmen die beiden Genehmigungsbehörden Umweltministerium (atomrechtlich) und Landratsamt (baurechtlich) teil. Mediator ist Herr Sailer. (Teilnehmerliste siehe Anlage 2).

## **3) Verfahrensablauf der Mediation**

Aufgrund des sich abzeichnenden Bedarfs an Information, Diskussion und Vorschlagserarbeitung wurden 5 Sitzungen durchgeführt.

- 12.09.2011 in der Rheinhalle in Eggenstein-Leopoldshafen
- 26.09.2011 im Bürgerhaus in Linkenheim-Hochstetten
- 12.10.2011 erneut in der Rheinhalle in Eggenstein-Leopoldshafen
- 10.11.2011 wiederum im Bürgerhaus in Linkenheim-Hochstetten
- 21.11.2011 erneut in der Rheinhalle in Eggenstein-Leopoldshafen.

Die Sitzungen waren öffentlich, um für größtmögliche Transparenz zu sorgen. Für Zuschauer galten ähnliche Regeln wie bei einer Gemeinderatssitzung, d.h. dass kein Rede- und Fragerecht für die Zuschauer besteht.

Herr Sailer übernahm die Sitzungsleitung der jeweils ca. 5stündigen Sitzungen.

Zwischen den Sitzungen gab es umfangreiche Kontakte zwischen den Beteiligten.

Nach jeder Sitzung wurde ein Bericht über die jeweilige Sitzung und ihren Diskussionsverlauf durch das Umweltministerium Baden-Württemberg erstellt und nach Abnahme durch Herrn Sailer so zeitnah wie möglich auf der Internetseite des Umweltministeriums veröffentlicht, ebenso wie alle auf den Sitzungen gezeigten Präsentationen der Mediationsteilnehmer.

## **4) Die Themen in der Mediation**

Die erste Sitzung am 12.09.2011 konzentrierte sich auf eine generelle Sachstandsdarstellung. Sowohl das ITU als auch die beiden Genehmigungsbehörden gaben jeweils aus ihrer Sicht einen Überblick über das Ausbaurvorhaben. Abgeschlossen wurde die Sitzung mit einer umfassenden Stellungnahme der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zum Bauantrag des ITU. Zu allen Beiträgen wurde umfangreich diskutiert.

Die zweite Sitzung galt überwiegend der umfassenden und vertieften Darstellung der Arbeit des ITU. Dargestellt wurden seine Forschungsschwerpunkte im Einzelnen einschließlich der jeweils dabei zum Einsatz kommenden Kernbrennstoffe, deren Menge, dem Finanzierungsumfang und der Personalstruktur. Zu der Darstellung gab es umfangreiche Fragen und Diskussionen.

Die dritte Sitzung war überwiegend der Frage gewidmet, welche Emissionen am Standort insgesamt und speziell für das ITU genehmigt und welche tatsächlich emittiert werden. Ausführlicher erörtert wurde zudem die Rolle des ITU als Staatliche Verwahrstelle von Kernbrennstoffen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr. Außerdem gab der BUND eine umfassende Stellungnahme zum Ausbauprojekt des ITU ab. In einem letzten Teil der Sitzung wurden die bisher vorhandenen strittigen Fragen identifiziert.

In der vierten Sitzung wurden die Sicherheitsfragen des ITU ausführlich besprochen. Außerdem wurde der vor der Sitzung an die Mediationsteilnehmer verteilte erste Entwurf des „Vorschlags des Mediators im Mediationsverfahren zum Institut für Transurane (ITU)“ diskutiert.

In der fünften Sitzung wurde der vor der Sitzung an die Mediationsteilnehmer verteilte zweite Entwurf des „Vorschlags des Mediators im Mediationsverfahren zum Institut für Transurane (ITU)“ intensiv diskutiert.

Die Ergebnisse der Diskussionen in den fünf Sitzungen werden in dem nachfolgenden Vorschlag des Mediators aufgegriffen.

## **5) Ergebnisse der Mediation – Vorschlag des Mediators**

Die nachfolgende Darstellung behandelt die Einzelthemen, die sich als relevant in der Mediation gezeigt haben. Zu jedem strittigen Thema erfolgt ein Vorschlag des Mediators für entsprechende Maßnahmen.

Es liegt im Wesen einer Mediation, dass mögliche Kompromisslinien herausgearbeitet werden. Deswegen sind die unten entwickelten einzelnen Vorschläge nicht als jeweils für sich stehend zu sehen, sondern als ein Gesamtpaket von Maßnahmen, das nur zusammen funktionieren kann. Eine Herauslösung einzelner Maßnahmen aus dem Paket würde dem Gedanken der Mediation, dass ein insgesamt für alle Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden werden soll, nicht Rechnung tragen.

Die einzelnen Maßnahmen müssen von unterschiedlichen Beteiligten durchgeführt werden. Es wird deshalb den Mediationsbeteiligten empfohlen, die jeweiligen Maßnahmen in Abstimmung miteinander durchzuführen.

Insgesamt sind aus Sicht des Mediators folgende Themen bezüglich eines Ergebnisses der Mediation relevant:

### **a) Mengen an Kernbrennstoffen bzw. Aktiniden**

Die detailliertere Diskussion der Aktivitäten des ITU zeigte auf, dass bei einzelnen dieser Stoffe deutlich größere Mengen beantragt sind, als voraussichtlich für die geplante Forschung notwendig sind. In bestimmten Fällen sind auch die bisher schon genehmigten Umgangsmengen deutlich größer als die real benötigten Mengen.

Es besteht gemeinsame Übereinkunft, dass die Mengen an Kernbrennstoffen bzw. Aktiniden nicht soweit limitiert werden sollen, dass die entsprechende Forschung bzw. Ausbildung nicht mehr möglich ist. Es wird aber von verschiedenen Mediationsbeteiligten für sinnvoll angesehen, nicht deutlich mehr Materialien zu genehmigen als wirklich gebraucht werden.

Hinsichtlich der einzelnen Mengen ist zu unterscheiden, ob diese Mengen mit dem jetzigen Antrag neu beantragt werden, oder ob es sich um Mengen handelt, die bereits jetzt genehmigt sind.

#### **Vorschlag:**

*Hinsichtlich möglicher Mengenreduktion bei den neu beantragten Mengen wird geprüft, wie durch eine geänderte Antragstellung mit entsprechend geringeren Mengen eine niedrigere genehmigte Menge erreicht werden kann. Alternativ dazu wird geprüft, ob dies über eine teilweise Ablehnung der beantragten Mengen erfolgen kann.*

*Hinsichtlich möglicher Mengenreduktion bei den bereits genehmigten Mengen wird geprüft, wie durch eine freiwillige Selbstbindung des Genehmigungsinhabers eine entsprechende Begrenzung der Umgangsmengen vorgenommen werden kann.*

*(Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben des UM vom 14.11.2011 liegt ein konkreter Vorschlag mit Nennung von Zahlen vor, der für die meisten Beteiligten mit Ausnahme des BUND akzeptabel ist)*

### **b) Staatliche Verwahrung und damit verbundene Mengen an Kernbrennstoffen**

Die Notwendigkeit für eine staatliche Verwahrung entsteht z.B. wenn illegal gehandhabte Kernbrennstoffe staatlicherseits beschlagnahmt werden oder Kernbrennstoffe aus bestimmten anderen in § 5 des Atomgesetzes genannten Gründen vom Staat vorläufig übernommen werden müssen. Dann ist eine Behandlung in einer Anlage erforderlich, die dafür geeignet ist und auch den erforderlichen Sicherheitsstandard aufweist. Die Stoffe in der staatlichen Verwahrung sind getrennt von anderen Kernbrennstoffen zu halten.

Die europäische Atomgemeinschaft hat sich gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vertraglich u.a. dazu verpflichtet durch das ITU staatlich zu verwahrende Kernbrennstoffe zu analysieren, zu behandeln und zu verpacken und sonstige technische Hilfe für die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen im Rahmen der Möglichkeiten des ITU zu leisten.

Um diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen, muss ITU über die gesetzlich erforderlichen Umgangsgenehmigungen verfügen. ITU geht davon aus, dass für die mit der staatlichen Verwahrung anfallenden oben genannten Aufgaben ein Mengenkontingent in Bezug auf Plutonium von 30 kg vorgehalten werden muss.

**Vorschlag:**

*Von den für Plutonium genehmigten Mengen wird ein Mengenkontingent von 30 kg ausschließlich für Aufgaben im Zusammenhang mit der staatlichen Verwahrung genutzt. ITU verpflichtet sich, dieses Mengenkontingent nicht für eigene Forschungszwecke auszunutzen. Dies wird in der Genehmigung festgeschrieben.*

*Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die verwahrten Stoffe zeitnah zu ihrem letzten rechtmäßigen Besitzer zurückgeführt, bzw. wenn dies nicht möglich sein sollte, nach dem Stand von Sicherheit und Technik weiterbehandelt werden.*

*(Im als Anlage 3 beigefügten Schreiben des UM vom 14.11.2011 folgt das UM diesem Vorschlag)*

**c) Forschungsaktivitäten des ITU**

Die Forschungsaktivitäten des ITU wurden in den Sitzungen ausführlich erörtert. Dabei wurde nach den verschiedenen Forschungsfeldern differenziert.

Insgesamt bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen die Existenz des ITU als Forschungseinrichtung von EURATOM am Standort Karlsruhe. Die verschiedenen Forschungsbereiche des ITU werden aber von den Mediationsbeteiligten teilweise unterschiedlich bewertet und eingeschätzt.

Akzeptanz besteht unter anderem grundsätzlich – losgelöst von der Frage der Materialmenge und Emissionsmengen – für die Grundlagenforschung, für die Forschungen und die Ausbildung zur Durchführung von Safeguards und Sicherungsmaßnahmen, für die medizinische Forschung und für die Sicherheitsforschung im Bereich der Endlagerung und Entsorgung (mit Ausnahme von Partitioning und Transmutation).

Keinen Konsens unter den Mediationsbeteiligten gibt es bei den Fragen des Brennstoffes, insbesondere für die vierte Generation von Kernkraftwerken (diese Kernkraftwerke existieren bisher nicht und sollen nach verschiedenen internationalen Planungen die heutigen Kernkraftwerke der ersten und zweiten Generation ablösen). Mit diesem Thema im Zusammenhang steht auch „Partitioning und Transmutation“ als Forschungsgegenstand. Verschiedene Mediationsbeteiligte sehen auch diese Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Kernkraftwerken der vierten Generation.

Verschiedene Beteiligte an der Mediation sehen eine Forschung für neue Kernkraftwerke für nicht erforderlich an, dies insbesondere nach der inzwischen in Deutschland erfolgten Abkehr von der längerfristigen Nutzung der Kernenergie. Eine solche Forschung widerspräche dem Geist und Sinn des Atomausstiegsgesetzes. Aus Sicht des BUND sind Aktivitäten im Zusammenhang mit der vierten Generation von Kernkraftwerken und mit „Partitioning und Transmutation“ grundsätzlich abzulehnen.

Es wurde hier die Vermutung geäußert, dass verschiedene Forschungsaktivitäten des ITU auf die Entwicklung und insbesondere auf die Herstellung von Brennstoffen für zukünftige Reaktoren zielen. Die ausführliche Diskussion hat gezeigt, dass die Einrichtungen im ITU auch zukünftig nicht zur Herstellung von Brennelementen dienen können. Herstellbar im ITU

sind nur kleinere Proben und kurze Teststücke mit verschiedenen nuklearen Brennstoffen. Zur Frage der Herstellung und Untersuchung von Brennstoffen konnte kein Konsens erzielt werden.

Aus der Sicht des ITU ist auf jeden Fall eine Forschung zum genauen Verständnis der Brennstoffe heutiger und zukünftiger Reaktoren erforderlich, um daraus die notwendigen Erkenntnisse für Safeguards und Sicherung zu erhalten; dieses Ziel wurde auch von den anderen Beteiligten an der Mediation nicht in Frage gestellt. Da aber zwischen Forschung aus dieser Zielstellung heraus und der Entwicklung von Brennstoff mit dem Ziel der Unterstützung der Entwicklung zukünftiger Reaktoren eine breite Grauzone besteht, konnte letztendlich keine von allen Mediationsbeteiligten geteilte präzise Definition einer Grenze zwischen beiden Aktivitäten gefunden werden.

**Vorschlag:**

*Es wird ausgelotet, über welche Mengenbegrenzungen für konkrete Nuklearmaterialien bzw. über welche Festlegungen zu Zweckbindungen oder Orten des Umgangs erreicht werden kann, dass die Produktion von Brennstoffen für zukünftige Reaktoren im ITU nicht möglich ist. Weiterhin sollten damit auch direkte Forschungsbeträge zur Entwicklung zukünftiger Brennstoffe wie auch direkte Forschungsbeiträge zur Entwicklung von Herstellungsprozessen für Brennstoffe ausgeschlossen werden können.*

*(Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben des UM vom 14.11.2011 liegt ein konkreter Vorschlag mit Nennung von Zahlen und Begrenzungen vor)*

**d) Emissionen**

Es wird anerkannt, dass die Regelungen der bestehenden Emissionsgenehmigung für das KIT einschließlich ITU niedrigere maximale Grenzwerte für Emissionen ansetzen als in der Strahlenschutzverordnung maximal zugelassen. Das ITU trägt zudem nur einen Bruchteil zu diesen Emissionen bei. Das ITU hat die in seiner Genehmigung festgelegten Grenzwerte in der Vergangenheit eingehalten und in der Regel weit unterschritten, sodass tatsächliche Emissionen im Bereich von etwa 1% der genehmigten Werte üblich sind. Aus Sicht des Gesundheitsschutzes ist die Einhaltung der Grenzwerte der Strahlenschutzverordnung erforderlich, damit liegen die Emissionen des ITU weit unter den dort geforderten Werten.

Einige der Mediationsbeteiligten fordern aus Gründen der Strahlenminimierung eine Festschreibung von niedrigeren zulässigen Emissionsgrenzwerten für das ITU. Das Gegenargument für ein Verbleiben bei den bisherigen Grenzwerten leitet sich vor allem aus der Befürchtung ab, dass sonst schon geringer erhöhte Emissionen formal zu einem Störfall (durch Überschreiten der genehmigten Grenzwerte) führen, obwohl dadurch keine andere Belastung als bei den bisherigen Genehmigungswerten auftreten würde.

**Vorschlag:**

*Es wird geprüft, auf welche Werte eine Festlegung von niedrigeren Emissionsgrenzwerten möglich ist, ohne dadurch den unumgänglichen Emissionsbetrieb des ITU zu verunmöglichen.*

*(Mit dem als Anlage 3 beigefügten Schreiben des UM vom 14.11.2011 liegt ein konkreter Vorschlag mit Nennung von Zahlen vor)*

**e) Bebauungsplan**

In den Mediationssitzungen wurde ausgeführt, dass der am 23.12.2010 beim Landratsamt Karlsruhe beantragte Bau „Flügel M“ zur optimierten Durchführung der Handhabungsvorgänge im ITU sowie zur Verbesserung des Schutzes gegen Einwirkungen von Außen sinnvoll ist. Es ist aus der Diskussion klar geworden, dass mit dem Bauvorhaben „Flügel M“ keine Ausweitung der Tätigkeiten und Forschungsschwerpunkte des ITU verbunden ist.

In den Mediationssitzungen wurde seitens des ITU angekündigt, dass – sofern die finanziellen und bau- und atomrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – in einigen Jahren ein weiteres Bauvorhaben, der „Flügel P“, geplant sei. Hintergrund ist auch hier die Optimierung der Sicherheit und Technik für die bestehenden Forschungsaktivitäten. Hier wird seitens des ITU versichert, dass – sofern der Bau des weiteren Laborflügels P beantragt wird – es ebenfalls zu keiner Ausweitung der Tätigkeiten und Forschungsschwerpunkte kommen wird.

Der aktuelle Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und die erlassene Veränderungssperre durch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten<sup>1</sup> umfasst den Bereich, auf dem der „Flügel M“ und darüber hinaus auch ein möglicher „Flügels P“ gebaut werden soll. Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten hat deutlich gemacht, dass sie zum Ziel hat, jegliche einer neuen atomrechtlichen Genehmigung unterliegenden Tätigkeit auf dem gesamten Gebiet des beabsichtigten Bebauungsplanes ablehnend gegenüberzustehen; damit eingeschlossen ist das Gelände des WAK, die sich zur Zeit im Rückbau befindet, und ein kleiner Teil des Geländes des KIT, soweit es in der Gemarkung Linkenheim-Hochstätten liegt.

Prof. Dr. Fanghänel stellt für das ITU fest, dass nunmehr kurzfristig zwei nicht an der Mediation Beteiligte, das WAK und das KIT, zu relevanten Vorschlägen einbezogen werden, auf die durch die an der Mediation Beteiligten kein Einfluss genommen werden konnte, dennoch nun zu einer entscheidenden Schlüsselfigur werden.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu weiter Präsentation „Stellungnahme der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten“, 1. Mediationssitzung am 12.09.2010, abrufbar auf der Homepage des Umweltministeriums Baden-Württemberg unter:  
<http://www.um.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/86376/>

Ungeachtet der Frage, ob das verweigerte Einvernehmen der Gemeinde von der Genehmigungsbehörde ersetzt werden könnte, soll mit dem folgenden Vorschlag dieser baurechtliche Konflikt inhaltsbezogen gelöst werden.

**Vorschlag:**

*Unter Anerkennung, dass der Erweiterungsbau am ITU die sicherheitsrelevanten Voraussetzungen der Forschungseinrichtung wesentlich erhöht, wird der Gemeinderat der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten gebeten, den Bereich des ITU aus dem geplanten Bebauungsplan der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten herauszunehmen, so dass dieser Bereich wieder nach dem Innenbereich des § 35 BauGB zu bewerten ist. Weiterhin wird der Gemeinderat gebeten, dem Bauantrag für den Laborbau M zuzustimmen (und zu erklären, dass dies zu gegebener Zeit auch für den Bau P erfolgen soll). Voraussetzung dafür ist, dass gleichzeitig die anderen Teile des vorgeschlagenen Maßnahmenpaketes erfüllt werden.*

*Eine weitere Voraussetzung ist, dass der Eigentümer des Geländes (Land Baden-Württemberg) und der Erbbauberechtigte (Institut für Transurane) rechtsverbindlich erklären, dass sie im Fall des Erlasses eines Bebauungsplanes durch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten mit dem oben beschriebenen Inhalt keine Rechtsmittel dagegen ergreifen werden. Eine analoge Erklärung ist für das Gelände der WAK und für den in der Gemarkung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegenden Teil des KIT erforderlich.*

*Insgesamt wird damit erreicht, dass unter Einhaltung des im Vorschlag des Mediators enthaltenen Maßnahmenbündels die Errichtung des Flügels M (und später Flügel P) ermöglicht wird; die Restriktionen aus der jetzigen Fassung des Aufstellungsbeschlusses dagegen für eine darüber hinaus gehende bauliche Nutzung des beplanten Geländes weiter gelten.*

*Folgendes Vorgehen wird als von allen Seiten als primär wünschenswert angesehen:*

*Variante 1) Das Umweltministerium bzw. das Land Baden-Württemberg schließt für sich, als Eigentümer des Geländes rechtsverbindlich aus, atomrechtlich relevante Genehmigungen für das in Rede stehende Gelände zu beantragen. Das KIT erklärt analoges für sein auf der Gemarkung der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten liegendes Gelände. Die WAK gibt eine Erklärung ab, dass außer dem Rückbau der WAK betreffenden Tätigkeiten keinerlei atomrechtlich relevante Tätigkeit dort mehr beantragt wird. Das Umweltministerium bemüht sich weiterhin, das Einvernehmen des BMBF dazu zu erhalten, das hier wegen seiner Funktion als Geldgeber für die Arbeiten der WAK und des KIT von Bedeutung ist.*

*Variante 2) Alternativ – falls das Einvernehmen mit dem BMBF nicht rechtzeitig erzielt werden kann - müsste die Offenlegung des Bebauungsplans Ende Januar 2012 /Anfang Februar 2012 und die dadurch in Gang gesetzte Einwendungsfrist durch die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten abgewartet werden. Hier wäre abzuwarten, ob das WAK oder das KIT Einwendungen gegen den Bebauungsplan einreichen; wenn keine Einwendungen durch*

*diese Institutionen eingelegt werden, wäre die Lösung erreicht. (Für das ITU hat Prof. Dr. Fanghänel Einwendungen ausgeschlossen).*

*Beiden Varianten unterliegt zudem, dass das ITU sich verpflichtet, einen geänderten Genehmigungsantrag mit den während der Mediation verabredeten Parametern zu stellen und eine Selbstverpflichtung zur Reduzierung der Material- und Emissionsmengen abzugeben.*

*Die Gemeinde Linkenheim-Hochstetten sichert zu, dass von der Veränderungssperre eine Ausnahme – nämlich die Errichtung der Laborflügel M und dann perspektivisch Laborflügel P – zugelassen wird, wenn – als auflösende Bedingung- entweder Variante 1 oder Variante 2 (Inklusive des neuen Genehmigungsantrages und der Selbstverpflichtung seitens ITU) realisiert wird.*

Hinweis: Dieser Teil des vom Mediator vorgeschlagenen Maßnahmenpakets funktioniert nur, wenn die entsprechenden Erklärungen von KIT und WAK abgegeben werden (in der Variante 1), bzw. wenn diese Institutionen keine Einwendungen zum offengelegten Bebauungsplan (in der Variante 2) einlegen. Anderenfalls wäre das vom Mediator vorgeschlagene Maßnahmenpaket nicht erfolgreich abarbeitbar.

#### **f) Öffentliches Verfahren**

Von einigen Mediationsbeteiligten wurde die Forderung erhoben, dass ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Einerseits ist nach der gesetzlichen Lage klar, dass ein solches in einem Genehmigungsverfahren nach § 9 nicht durchgeführt werden muss. Andererseits ist ein Verfahren auf freiwilliger Basis durch die Verwaltungsverfahrensgesetzgebung nicht ausgeschlossen.

Im konkreten Fall ist aber zu fragen, was der eigentliche Sinn eines formellen Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahrens sein könnte. Üblicherweise wird von Dritten ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung als Mittel gesehen, bessere Informationen zu einem anstehenden Projekt zu erhalten und gleichzeitig eigene Bedenken darzustellen. Diesem Bedürfnis ist im konkreten Fall auf eine andere Weise nachgekommen worden (durch die Informationen und Diskussionen im Rahmen der Mediation). Ein weiteres Anliegen Dritter ist die qualifizierte Information über den Fortgang des Genehmigungsverfahrens. Eine solche Information würde allerdings durch eine formelle Öffentlichkeitsbeteiligung auch nicht erreicht, da nach dem Abschluss des Erörterungstermins auch keine qualifizierte Information Dritter bzw. der Einwender mehr erfolgt.

Hinsichtlich der Frage, ob eine UVP-Pflicht für das Verfahren besteht, erklärt das Umweltministerium, dass auch eine umfassende erneute Prüfung gezeigt hat, dass das Vorhaben des ITU nicht der UVP-Pflicht unterliegt; der BUND zweifelt diese Rechtsauffassung an.

**Vorschlag:**

*Im weiteren Ablauf des Genehmigungsverfahrens sollte ein Termin zur Information für die an der Mediation Beteiligten stattfinden, auf dem die weitere Entwicklung der Erkenntnisse und Entscheidungen dargestellt wird, auf dem aber auch die Möglichkeit besteht, diese Dinge zu diskutieren. Die Organisation eines solchen Termins sollte vom Umweltministerium zusammen mit dem Landratsamt veranlasst werden. In diesem soll auch die Frage nach einer UVP-Pflicht, deren rechtlichen Voraussetzungen zwischen dem BUND und dem Umweltministerium unterschiedlich bewertet werden, ausführlich diskutiert werden.*

*Insgesamt wird an alle Beteiligten appelliert, zukünftig weiterhin und umfassend den Austausch von Informationen zu pflegen.*

**g) Sicherheitsfragen**

Die Sicherheitsfragen wurden in der vierten Sitzung ausführlich diskutiert. Aus den in der Sitzung gegebenen Darstellungen und Diskussionen heraus wurde eine ganze Reihe aufgeworfener Fragen beantwortet. Den Möglichkeiten einer solchen Sitzung entsprechend, konnten einzelne Fragen nicht bis zum Detaillierungsgrad der Sicherheitsgutachten aus dem Genehmigungsverfahren vertieft werden. Deshalb wurde in der Diskussion auch verlangt, dass zur Vertiefung der Information über die sicherheitstechnischen Fragen die Möglichkeit gegeben wird, die sicherheitstechnischen Gutachten einsehen zu können.

Aus der Diskussion ergaben sich außerdem einige konkrete Fragen, die einer weiteren Lösung zugeführt werden sollten.

In den geplanten Flügel M werden Tätigkeiten und Einrichtungen verlegt, die bisher anderen Flügeln zugeordnet wurden. Dies hat vor allem den Hintergrund einer Verbesserung der sicherheitsrelevanten Randbedingungen. Die Befürchtung wurde geäußert, dass durch den Umzug in Flügel M eine Erweiterung insofern stattfinden könnte, wenn dann sowohl die Tätigkeiten im Flügel M aufgenommen werden als auch die Tätigkeiten an den alten Stellen fortgesetzt werden, Dies würde auch den angestrebten Sicherheitsgewinn durch den Flügel M konterkarieren.

Im Weiteren wurde die Grundlage der Erdbebenauslegung diskutiert und in Frage gestellt. Formal basiert die Überprüfung der Erdbebenauslegung im Genehmigungsverfahren auf der Anwendung einer vor vielen Jahren veröffentlichten Fassung der KTA-Regel 2201.1. Diese Regel ist seit langem in fachlicher Diskussion und Überarbeitung; es ist ein offizieller Entwurf einer Neufassung („Gründruck“) veröffentlicht. Voraussichtlich noch im November 2011 soll auch die definitive Neufassung („Weißdruck“) veröffentlicht werden.

### **Vorschlag:**

Zu den genannten Punkten ergeben sich folgende Vorschläge:

- *Es sollte ein Weg gefunden werden, wie unter Beachtung der Sicherheitsbelange eine Einsicht in die Sicherheitsbegutachtung ermöglicht werden kann. (Das Umweltministerium hat angekündigt, diesem Vorschlag zu folgen.)*
- *In der Genehmigung sollte in geeigneter Weise geregelt werden, dass der Umzug in den dann errichteten Flügel M zu einer Beendigung der entsprechenden Tätigkeiten an den früheren Standorten innerhalb des ITU führt. Dabei sollte auch auf Zeitabläufe und andersartige Nachnutzung in den alten Gebäudeteilen abgestellt werden. (Zu dieser Frage enthält die angekündigte Selbstverpflichtung des ITU klare Aussagen.)*
- *Die Grundlage für die Erdbebenauslegung ist das Gutachten zur Festlegung des Bemessungserdbebens. Es sollte zeitnah von der Genehmigungsbehörde überprüft werden, ob dieses Gutachten die Festlegungen der im November 2011 erlassenen neuen Fassung der KTA-Regel 2201.1 erfüllt. (Das Umweltministerium hat angekündigt, diesem Vorschlag zu folgen.)*

### **6) Zu Themen außerhalb des Mediationsgegenstandes**

In den Diskussionen auf den Mediationssitzungen wurden einige Themen gestreift, die nicht zum Gegenstand der Mediation gehören, da sie nicht im Zusammenhang mit der beantragten Genehmigung des ITU stehen.

Es handelt sich dabei um folgende fünf Themen

- Sedimentablagerung im Rheinniederungskanal bzw. Linkenheimer Altrhein
- Krebsregister im Einzugsbereich des KIT
- Herbizidkontamination im Grundwasser in Richtung der GW-Fassung von Linkenheim-Hochstetten
- Katastrophenschutzpläne für das ITU sollen einer neuerlichen Überprüfung zugeführt werden
- Das Umweltministerium wird gebeten, die gesamten Emissionen des KIT nochmals zu überprüfen

*Der Mediator schlägt vor, dass das Umweltministerium zu jedem der Themen eine geeignete Form zur Information und Diskussion außerhalb der Mediation mit dem Kreis der Mediationsbeteiligten bzw. mit der Öffentlichkeit sucht. (Hinweis: beim Thema „Sedimentablagerung“ wurden bereits entsprechende Schritte unternommen).*